

Zwischen Originalität und Eigenart – Schutz von Designobjekten durch Urheber- und Designrecht

Eine Analyse der EuGH-Urteile *Mio/USM Haller* und *Deity Shoes*

BEITRAG. Die EuGH-Urteile *Mio/USM Haller* (C-580/23 und C-795/23) und *Deity Shoes* (C-323/24) klären offene Kernfragen des europäischen Schutzsystems für Designobjekte seit *Cofemel*: Im Urheberrecht gilt für Gegenstände der angewandten Kunst kein erhöhtes Originalitätserfordernis, im Designrecht setzt der Schutz kein Mindestmaß an Gestaltung voraus – Neuheit und Eigenart genügen. Beide Urteile bekräftigen die Autonomie und Gleichrangigkeit der Regime. Der Beitrag analysiert die Kernaussagen beider Urteile, stellt sie in einen systematischen Vergleich und zieht Konsequenzen für Schutzrechtsstrategien. **ecolex 2026/243**



Dr. Dominik Hofmarcher ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.
Birgit Kapeller-Hirsch, LL.M. (WU), ist Counsel der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Einleitung

Innerhalb von zwei Wochen hat der EuGH im Dezember 2025 zwei Urteile gefällt, die das europäische Schutzsystem für Gegenstände der angewandten Kunst grundlegend klären: *Mio/USM Haller*¹⁾ zur urheberrechtlichen Schützbarkeit von Designklassikern und *Deity Shoes*²⁾ zur designrechtlichen Schutzfähigkeit von Lieferantenkatalogware. Beide Urteile referenzieren das Grundsatzurteil *Cofemel*³⁾ und stehen – trotz ihrer unterschiedlichen Regelungsebenen – in einem unmittelbaren systematischen Zusammenhang.

B. Das Urheberrecht an Werken der angewandten Kunst im Lichte der EuGH-E *Mio/USM Haller*

1. Sachverhalt und Vorlagefragen

In beiden Vorlageverfahren geht es um den urheberrechtlichen Schutz von Designermöbeln:

Asplund entwirft und produziert Einrichtungsgegenstände und wirft *Mio*, einem Einzelhändler in der Möbel- und Einrichtungsbranche, vor, ein „Plagiat“ eines *Asplund*-Tisches zu vertreiben. Das vorlegende schwedische Gericht wollte iW wissen, wie zu prüfen ist, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt („Originalitätsprüfung“), und welche Faktoren dabei zu berücksichtigen sind. Insb wollte das Gericht wissen, welche Relevanz Formenschatz, Geschmacksmustertrends und bereits existierende bzw wahrscheinliche Parallelschöpfungen haben. Ferner stellte das Gericht Fragen zur Verletzungsprüfung – etwa ob es beim Vergleich der Werke auf den Gesamteindruck ankommt. Auch idZ wollte das Gericht wissen, welche Relevanz die oben genannten Aspekte haben. Im Ergebnis ging es dem Gericht offensichtlich darum, ob der Schutzzumfang einer als nicht einzigartig empfundenen Gestaltung enger ist.

Im zweiten Vorlageverfahren ersuchte der BGH um die Beantwortung ganz ähnlicher Fragen. Dort ging es um den urheberrechtlichen Schutz der bekannten modularen *USM-Haller* Möbel. Der BGH wollte insb wissen, ob zw Designrecht und Urheberrecht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt besteht, dass bei der urheberrechtlichen Prüfung der Originalität dieser Werke höhere Anforderungen an die freien kreativen Entscheidungen des Schöpfers zu stellen sind als bei anderen Werkarten. Ferner wollte der BGH wissen, ob die freien kreativen Entscheidungen bewusst getroffen werden müssen, welche Relevanz die subjektive Sicht der Schöpfer hat und ob die Rezeption des Werks (etwa Anerkennung in Fachkreisen, Ausstellungen) eine Rolle spielt.

Der EuGH hat die Verfahren verbunden und die Fragen teils gemeinsam beantwortet.

2. Keine erhöhten/anderen Anforderungen an Gegenstände der angewandten Kunst und kein Regel-Ausnahme-Verhältnis der Schutzsysteme

Wenig überraschend stellte der EuGH klar, dass Gegenstände der angewandten Künste aus urheberrechtlicher Sicht genauso zu beurteilen sind wie alle anderen Werkarten, sodass – unabhängig von einem möglichen Designschutz – keine erhöhten Anforderungen zu stellen sind.

Entscheidend sei allein, dass sich die Persönlichkeit des Urhebers in dem Gegenstand, für den Schutz beansprucht wird, dadurch widerspiegelt, dass in ihm die freien und kreativen Entscheidungen dieses Urhebers zum Ausdruck kommen – das gelte für alle Werkkategorien gleichermaßen.

¹⁾ EuGH C-580/23 und C-795/23, *Mio/USM Haller*, ecolex 2026/78 (Handig).

²⁾ EuGH C-323/24, *Deity Shoes*, ecolex 2026/121 (Kapeller-Hirsch).

³⁾ EuGH C-683/17, *Cofemel*, ecolex 2019/469 (Zemann).

Obwohl der EuGH klarstellt, dass Designrecht und Urheberrecht unterschiedlichen Zwecken dienen, die Schutzvoraussetzungen nicht vermischt werden dürfen und ein paralleler Schutz möglich ist, scheint er davon auszugehen, dass an den Urheberrechtsschutz höhere Anforderungen zu stellen sind. So komme eine Kumulierung des Schutzes nur in bestimmten Fällen in Frage, „da bei einem Urheber verlangt wird, dass er ein einzigartiges, von seiner Persönlichkeit geprägtes Werk schafft“.⁴⁾

3. Zur Beurteilung der Originalität und zur Berücksichtigung von Nebenaspekten

Der EuGH wiederholt zunächst, dass zu prüfen ist, „ob der Gegenstand, für den Schutz beansprucht wird, Ausdruck der freien und kreativen Entscheidungen ist, die die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegeln“. Dabei seien die Besonderheiten der jeweiligen Werkart zu berücksichtigen. Werke der angewandten Kunst seien das Ergebnis des handwerklichen Könnens, wobei die Entscheidungen ihrer Schöpfer durch technische, ergonomische oder sicherheitsbezogene Zwänge vorgegeben seien oder sich aus den Standards oder Konventionen der betreffenden Branche ergeben könnten.

Durchaus spannend ist der Hinweis, dass die Kreativität der Entscheidungen des Urhebers nicht vermutet werden darf – und zwar auch dann nicht, wenn die Entscheidungen nicht durch technische oder andere Zwänge vorgegeben waren. Das mit der Frage der Originalität eines Gebrauchsgegenstands befasste Gericht habe die kreativen Entscheidungen in der Form dieses Gegenstands zu suchen und zu identifizieren, um den Gegenstand für urheberrechtlich geschützt erklären zu können. IdZ stellt der EuGH iSd österr stRsp⁵⁾ klar, dass nicht die Idee, sondern lediglich ihre Ausdrucksformen geschützt sein können. Die Absichten des Urhebers sind daher nur relevant, wenn sie im Werk zum Ausdruck kommen.

Unklar bleibt, wie Kreativität zu beurteilen ist und was es konkret bedeutet, dass sich die Persönlichkeit des Urhebers im Gegenstand widerspiegeln muss. Auf dieser Basis könnte man die Schutzwelle – wie bisher – sehr niedrig ansetzen, weil jede gestalterische Entscheidung als kreativ und persönlich angesehen werden könnte. Genauso könnte man die Schutzwelle aber denkbar hoch ansetzen, wenn man davon ausgeht, dass Kreativität und persönliche Prägung nur dann vorliegen, wenn sich das Werk vom ansonsten Hervorgebrachten deutlich abhebt und „*einzigartig*“ ist.

Der EuGH gibt zumindest einige Hinweise. So könne auch ein Gegenstand, der lediglich aus dem vorhandenen Formenschatz besteht, originell sein, wenn der Urheber seine kreativen Entscheidungen bei der Anordnung dieser Formen zum Ausdruck gebracht hat. Die Schaffung von Gegenständen, die einem bestimmten Gegenstand ähnlich oder mit ihm identisch sind, könne ein Indiz für eine schwache oder fehlende Gestaltungshöhe sein. Die Rezeption eines Werks sei grds irrelevant. Ausdruck der Persönlichkeit bedeutet laut EuGH offenbar, dass der Gegenstand „*einzigartige*“ Aspekte aufweisen müsse, wobei sich „*einzigartig*“ wohl auf die persönliche Prägung bezieht.

4. Zur Verletzungsprüfung

Der EuGH betont, dass im Urheberrecht eine Verletzung die Folge der Nutzung des Werks ohne Zustimmung seines Urhebers ist. Das Urheberrecht verleiht somit keinen absoluten Schutz, sondern „*lediglich*“ einen Schutz vor Übernahme/Verwendung des eigenen Werks. Selbst die Verwendung identi-

scher Gestaltungen/Ausdrucksformen ist daher nicht urheberrechtsverletzend, wenn es sich um unabhängige Parallelschöpfungen handelt.⁶⁾

Um eine Urheberrechtsverletzung feststellen zu können, muss das Gericht laut EuGH erstens feststellen, dass die kreativen Elemente des geschützten Werks ohne Zustimmung genutzt wurden, und zweitens bestimmen, ob diese Elemente wiedererkennbar in den als verletzend beanstandeten Gegenstand übernommen worden sind. Auf einen ähnlichen Gesamteindruck kommt es insofern nicht an.

Schließlich stellt der EuGH auch klar, dass die Gestaltungshöhe für den Schutzbereich keine Rolle spielt; entscheidend ist nur, ob die „*Eintrittsschwelle*“ für den Schutz genommen wird.

C. Das Unionsgeschmacksmusterrecht im Lichte der EuGH-E *Deity Shoes*

1. Sachverhalt und Vorlagefragen

Deity Shoes ist Inh mehrerer Unionsgeschmacksmuster (UGM) für Schuhe, deren Designs auf Katalogen chinesischer Handelsunternehmen basieren. Die Anpassungsmöglichkeiten beschränken sich auf die Auswahl vordefinierter Komponenten wie Farbe, Material und Platzierung von Schnallen oder Schnürsenkeln. Da Modifikationen kostenerhöhend wirken, fehlen Anreize für wesentliche Abweichungen von den Grundmodellen und die Designs folgen bekannten Modetendenzen. Die Bkl erhobene Widerklage auf Nichtigerklärung mit dem Argument fehlender Neuheit und Eigenart nach Art 5 und 6 UGMV.

Das vorlegende Handelsgericht Alicante fragte den EuGH im Kern: Muss der Schutzhhaber über Neuheit und Eigenart hinaus ein Mindestmaß an Gestaltung nachweisen? Steht der Umstand, dass Erscheinungsmerkmale durch Lieferantenkataloge vorgegeben sind und Änderungen nur punktuell erfolgen, der Anerkennung der Eigenart entgegen? Und begrenzen Modetendenzen die Gestaltungsfreiheit derart, dass geringe Unterschiede für einen abweichenden Gesamteindruck genügen?

2. Kein Mindestmaß an Gestaltung

Der EuGH stellt klar, dass das Designrecht – über das Vorliegen der Voraussetzungen der Neuheit und der Eigenart hinaus – kein Mindestmaß an Gestaltungsleistung voraussetzt. Die Voraussetzungen der Neuheit und der Eigenart erfordern lediglich einen Vergleich zw dem vorbekannten Formenschatz und dem Geschmacksmuster, für das Schutz beansprucht wird, da die Regelung für UGM auf den Gesamteindruck abstellt, den das Erzeugnis beim informierten Benutzer hervorruft. Auf das Vorliegen einer „*echten Gestaltungstätigkeit*“ in dem Sinn, dass das Muster das Ergebnis der „*geistigen Anstrengung*“ des Entwerfers ist, kommt es nicht an. Auch aus Art 14 Abs 1 UGMV lässt sich keine solche Anforderung ableiten: Der Begriff „*Entwerfer*“ ist nur für die Bestimmung der schutzberechtigten Person relevant und schafft keine zusätzliche Schutzvoraussetzung.

Dies markiert eine wesentliche Weichenstellung im Verhältnis zum Urheberrecht: Während der Begriff „*Werk*“ voraussetzt, dass es sich um ein Original handelt, das die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem es dessen freien kreativen Entscheidungen zum Ausdruck bringt, erfasst der

⁴⁾ EuGH 4. 12. 2025, C-580/23 und C-795/23, *Mio/USM Haller*, Rn 55.

⁵⁾ Vgl etwa RIS-Justiz RS0076830.

⁶⁾ Vgl dazu auch *Hofmarcher*, Das Geschäftsgeheimnis (2020) Rz 143.

Schutz von Geschmacksmustern Gegenstände, die zwar neu und individualisiert sind, aber dem Gebrauch dienen und für die Massenproduktion gedacht sind⁷⁾ – losgelöst von einem Mindestmaß an Gestaltungstätigkeit. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Wortlaut der UGMV und verhindert eine unzulässige Vermischung mit urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen. Praktisch können damit aber auch auf rein kursorischen Leistungen – der Auswahl und Kombination vorgefertigter Elemente ohne eigene Gestaltungsarbeit – beruhende Designs schutzfähig sein, was gerade in Massenmärkten die Gefahr einer „Übermonopolisierung“ einfachster Gestaltungsvarianten birgt.

3. Lieferantenkatalogdesigns und Eigenart

Zudem stellt der EuGH klar, dass Eigenart kein qualitatives Mindestmaß an Eigengestaltung voraussetzt, sondern nur einen Gesamteindrucksvergleich: Der Umstand, dass die in Rede stehenden Geschmacksmuster Erscheinungsmerkmale aufweisen, die durch Modelle im Katalog eines Lieferanten im Voraus festgelegt sind, und dass die Änderungen des Entwerfers nur punktuell sind und sich auf vom Lieferanten angebotene Bauelemente beziehen, kann für sich genommen der Anerkennung ihrer Eigenart iSv Art 6 UGMV nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist allein der Gesamteindruck: Ein UGM kann aus verschiedenen älteren Geschmacksmustern bestehen, sofern das sich daraus ergebende Geschmacksmuster für sich genommen beim informierten Benutzer nicht denselben Gesamteindruck hervorruft wie die älteren Geschmacksmuster. Dabei regelt der Begriff der Eigenart nicht die Beziehungen zw dem Geschmacksmuster eines Erzeugnisses und den Geschmacksmustern der Teile, aus denen es besteht, sondern die Beziehung zu anderen, älteren Geschmacksmustern.

Diese Aussage hat erhebliche Tragweite für die Praxis: Wer im Modebereich Lieferantenware durch Kombination oder nur geringfügige Modifikation von Katalogelementen vertreibt, kann grds in den Genuss des Designschutzes kommen, sofern das Ergebnis beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorruft als der vorbestehende Formenschutz.

4. Modetendenzen als Schranke der Gestaltungsfreiheit?

Ferner fragte das vorlegende Gericht, ob Modetendenzen – ähnlich wie technische oder rechtliche Zwänge – die Gestaltungsfreiheit beschränken. Der EuGH verneint dies.

Modebeeinflusste Merkmale unterscheiden sich von technisch oder regulatorisch bedingten: Letztere sind unvermeidlich und dauerhaft, während es im Wesen der Mode liegt, sich weiterzuentwickeln. Modetendenzen können nicht als Faktor angesehen werden, der die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers beschränkt. Den aus Modetendenzen resultierenden Merkmalen kann keine geringere Bedeutung für den Gesamteindruck zukommen.

Kritisch ist jedoch: Indem der EuGH modebeeinflussten Merkmalen dieselbe Bedeutung beimisst wie frei gewählten Gestaltungselementen, privilegiert er faktisch den Erstanmelder trendkonformer Designs gegenüber allen Nachfolgern – selbst wenn diese keine eigene schöpferische Leistung widerspiegeln. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum funktionalen Verständnis des Designrechts als Anreiz für Innovation.⁸⁾ Darüber hinaus bleibt in der Praxis unklar, ab wann eine Marktdominanz eine relevante Modetendenz darstellt.

D. Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Wechselwirkungen

1. Schutzvoraussetzungen: divergierende Eintrittsschwellen

Der augenfälligste Unterschied zw Designschutz und Urheberrechtsschutz liegt in der Eintrittsschwelle. Eine Produktgestaltung kann als Design geschützt werden, wenn sie neu und eigenartig ist. Ob freie, kreative Entscheidungen getroffen wurden und ob diese im Design erkennbar sind, ist iZm der Eigenart und Neuheit unbeachtlich.

Im Urheberrecht kommt es weder auf den Gesamteindruck noch auf die Neuheit der Gestaltung an. Entscheidend ist allein, ob der Gegenstand eine eigene geistige Schöpfung ist, die die freien und kreativen Entscheidungen des Urhebers widerspiegelt.

Während die Schutzvoraussetzungen dem Grund nach also unterschiedlich sind, bleiben im Detail durchaus einige Fragen offen:

- Wann geht der Unterschied zu älteren Designs über „unwesentliche Einzelheiten“ hinaus (Neuheit) und wann erweckt ein Design beim informierten Benutzer einen „anderen Gesamteindruck“ als vorbekannte Designs (Eigenart)?
- Was ist kreativ und was bedeutet es, dass sich die Persönlichkeit des Urhebers im Gegenstand widerspiegeln muss (zumal der EuGH idZ auch von Einzigartigkeit spricht)?

Letztendlich bleibt die Beurteilung auch deshalb schwierig, weil man beide Schwellen fast beliebig niedrig oder hoch ansetzen könnte, je nachdem, welche Bedeutung man den Begriffen und Schutzvoraussetzungen beimisst.

Klar dürfte sein, dass der „Vergleichsmaßstab“ ein anderer ist: Im Designrecht wird das Design mit zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehenden Gestaltungen/Designs verglichen. Im Urheberrecht konzentriert sich die Prüfung demgegenüber auf den Schaffungsvorgang und die Gestaltungsentscheidungen des Urhebers. Dementsprechend kann urheberrechtlicher Schutz auch dann bestehen, wenn bereits sehr ähnliche oder sogar identische Gestaltungen existieren (selbstständige Parallelschöpfung). Das ist im Designrecht ausgeschlossen, sofern die bereits existierende Gestaltung keinen anderen Gesamteindruck erweckt.

Diese divergierenden Schwellen sind rechtspolitisch bewusst gewählt: Das Designrecht soll Investitionen in die Formgebung von Gebrauchsgegenständen schützen, unabhängig von persönlicher Kreativität; das Urheberrecht schützt die schöpferische Persönlichkeitsleistung. Beide Urteile bekräftigen diesen Dualismus und lehnen ausdrücklich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zw den beiden Regimen ab.

2. Vergleichsmaßstäbe bei der Verletzungsprüfung

Beide Regime haben nicht nur unterschiedliche Eintrittsschwellen, sondern auch unterschiedliche Verletzungslogiken:

Im Designrecht ist der Maßstab *holistisch und vergleichspersonenbezogen*: Der informierte Benutzer – eine Person mit erhöhter Aufmerksamkeit und Branchenkenntnissen – vergleicht den Gesamteindruck von Designs. Entscheidet sich dieser Gesamteindruck, liegt keine Designrechtsverletzung vor, selbst wenn einzelne kreative Elemente übernommen wurden. Umgekehrt kann sich der Schöpfer/Verwender im Fall eines gleichen Gesamteindrucks nicht damit verteidigen, dass das ältere

⁷⁾ Vgl EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel*, Rn 29, 30 und 50.

⁸⁾ Vgl ErwGr 7 UGMV.

Design nicht bekannt war und dass es sich um eine selbstständige Parallelschöpfung handelt.

Demgegenüber ist der urheberrechtliche Maßstab *element-bezogen und qualitativ*: Zu prüfen ist, ob die kreativen Kernelemente erkennbar übernommen wurden. Trifft dies zu, kann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen, selbst wenn das Gesamtbild der beiden Designs für einen flüchtigen Betrachter unterschiedlich wirkt. Anders als im Designrecht ist aber der Einwand einer selbstständigen Parallelschöpfung möglich, da das Urheberrecht „lediglich“ vor einer Verwendung des geschützten Werks und nicht vor der Schaffung eines identischen bzw. ähnlichen Werks schützt.

3. Äußere Umstände, Entstehungskontext und Modetendenzen

Beide Urteile verankern dieselbe methodische Grundentscheidung: Die Schutzfähigkeit bemisst sich ausschließlich am Gegenstand selbst – nicht an seinem Entstehungsweg, seiner kommerziellen Einbettung oder seiner Aufnahme am Markt.

Im Urheberrecht sind Ausstellungen, Fachpreise oder die Anerkennung in Designkreisen für die Originalitätsprüfung ebenso irrelevant wie die Absichten des Schöpfers oder der Umstand, dass unabhängige Dritte ähnliche Werke geschaffen haben oder schaffen könnten; maßgeblich ist allein, ob der Urheber kreative Entscheidungen getroffen hat und ob diese im Gegenstand selbst identifizierbar sind. Im Designrecht gilt daselbe für kommerzielle Entstehungsbedingungen: Kostenüberlegungen oder die Festlegung von Erscheinungsmerkmalen durch Lieferantenkataloge stehen der Eigenart grds nicht entgegen – kommerzielle Beschränkungen sind designrechtlichen Schranken der Gestaltungsfreiheit (technische oder regulatorische Zwänge) ausdrücklich nicht gleichzustellen.

Modetendenzen nehmen eine besondere Stellung ein: Der EuGH ordnet sie in *Deity Shoes* – anders als technische oder regulatorische Zwänge – nicht als Beschränkung der Gestaltungsfreiheit ein, da es im Wesen der Mode liegt, sich weiterzuentwickeln. Für die urheberrechtliche Originalitätsprüfung in *Mio/USM Haller* gilt spiegelbildlich: Äußere Verbreitung oder Allgegenwärtigkeit bestimmter Gestaltungsmerkmale am Markt, auch wenn sie einer Modetendenz entspringen, lässt die Originalität einer konkreten Schöpfung unberührt, sofern deren kreative Elemente identifizierbar bleiben. Gänzlich irrelevant sind Modetendenzen freilich nicht: Verwenden viele Anbieter aufgrund von Modetendenzen gleiche Designs, fehlt es „*Folgedesigns*“ an Neuheit und Eigenart. Ähnliches gilt im Urheberrecht: Werden bloß bekannte Gestaltungen aufgegriffen/übernommen, fehlt es ggf an eigenen kreativen Entscheidungen des Schöpfers, die seine Persönlichkeit widerspiegeln.

4. Das Verhältnis zu *Cofemel* – konsistente Rechtsprechungslinie?

Das Urteil *Cofemel* bildet die gemeinsame Referenzbasis – der EuGH hat in *Cofemel* iW drei Kernaussagen getroffen:

- Der Begriff „Werk“ setzt ein Original voraus, das die Persönlichkeit des Urhebers durch freie kreative Entscheidungen widerspiegelt⁹⁾;
- Design- und Urheberrechtsschutz können kumulieren, dürfen aber nicht dazu führen, dass Zielsetzungen und Wirksamkeit beider Schutzarten beeinträchtigt werden¹⁰⁾; und
- der Designschutz ist – anders als der deutlich längere Urheberrechtsschutz – auf Gebrauchsgegenstände der Massenproduktion zugeschnitten.¹¹⁾

Der EuGH nutzt *Cofemel* in seiner *E Deity Shoes*, um die Abgrenzung zu unterstreichen: Die dort etablierte Differenzierung zw beiden Regimen belegt, dass das Designrecht gerade kein Mindestmaß an Gestaltungshöhe kennt; das Fehlen einer kreativen Mindestleistung schadet dem Designschutz nicht. In *Mio/USM Haller* präzisiert der EuGH *Cofemel*: Die Formulierung, dass die Kumulierung nur „in bestimmten Fällen“ in Frage kommt, begründet kein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Originalität von Gebrauchsgegenständen ist anhand derselben Kriterien zu beurteilen wie bei anderen Werkarten. Neuheit und Eigenart einerseits sowie Originalität andererseits dürfen nicht miteinander vermengt werden.

Alle Urteile bekräftigen Autonomie und Gleichrangigkeit der Regime sowie die Zulässigkeit eines kumulativen Schutzes. Eine echte Über-/Unterordnung ist daraus freilich nicht ableitbar, weil die Schutzvoraussetzungen schlicht andere sind – es gibt genauso Fälle, in denen kein Designschutz in Frage kommt, sehr wohl aber Urheberrechtsschutz (man denke an unabhängige Parallelschöpfungen).

5. Gesamtschau – Designschutz, Urheberrechtsschutz und andere Schutzmöglichkeiten

Die Kombination beider Urteile lässt folgende Analyse zu: Das Designrecht schützt niedrigschwellig und unabhängig von einer besonderen Kreativleistung, erfordert aber eine Registrierung und endet nach längstens 25 Jahren. Das Urheberrecht schützt (vermeintlich) anspruchsvollere Kreativleistungen, dafür zeitlich erheblich länger (70 Jahre *post mortem auctoris*) und formfrei. Wer – wie in *Deity Shoes* – ein Design durch Kombination von Katalogelementen ohne eigene schöpferische Leistung schafft, kann Designschutz in Anspruch nehmen, aber wohl keinen Urheberrechtsschutz. Fälle, in denen für angewandte Kunst kein Designschutz, wohl aber Urheberrechtsschutz in Frage kommt, sind möglich, aber seltener. Praktische Bedeutung erlangt der Urheberrechtsschutz insb, wenn

- kein Design registriert wurde und die einjährige Neuheitsschonfrist schon abgelaufen ist,
- bei der Kreation unbekannte, aber bereits existierende Gestaltungen keinen anderen Gesamteindruck erwecken (selbstständige Parallelschöpfung) oder
- die Schutzfrist eines registrierten Designs abgelaufen ist.

Diese Differenzierung ist sachgerecht und entspricht der vom EuGH in beiden Urteilen bestätigten teleologischen Konzeption: Das Designrecht soll Investitionen in die Produktgestaltung absichern – rasch, europaweit und ohne Nachweis einer schöpferischen Leistung. Das Urheberrecht belohnt kreative persönliche Leistung mit längerem Schutz.

Daneben können extravagante Designs einem Formmarkenschutz zugänglich sein, wenn die Form erheblich von der Branchenüblichkeit abweicht; umfassend benutzte Designs können als Formmarken mit Verkehrsgeltung geschützt sein. Markenschutz scheidet aber aus, wenn das Design dem Gegenstand einen wesentlichen Wert verleiht.¹²⁾ Für bekannte Designs kann auch ein lauterkeitsrechtlicher Nachahmungsschutz bestehen.

⁹⁾ EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel*, Rn 29f.

¹⁰⁾ EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel*, Rn 51f.

¹¹⁾ EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel*, Rn 50.

¹²⁾ Vgl § 4 Abs 1 Z 6 MSchG.

E. Fazit und Ausblick

Letztendlich handelt es sich somit um unterschiedliche Schutzregime, die ineinandergreifen:

	Designrecht	Urheberrecht
Entstehung des Schutzes	Mit Eintragung (bzw beim unregistrierten Unionsdesign mit Veröffentlichung)	Mit dem Akt der Schöpfung - keine Eintragung erforderlich
Prüfung der Schutzfähigkeit	Prüfung durch das Gericht im Fall der Anfechtung	Prüfung durch das Gericht im Fall der Durchsetzung
Schutzprüfung	Schutz besteht, wenn sich das Design in mehr als unwesentlichen Einzelheiten von älteren Gestaltungen unterscheidet (Neuheit) und beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck erweckt (Eigenart). Maßstab ist der objektive Vergleich mit dem vorbestehenden Formenschatz - ob die älteren Gestaltungen dem Designer bekannt waren, ist irrelevant. Der Schutz einer Parallelschöpfung ist ausgeschlossen.	Schutz besteht, wenn die/ der Schöpfer freie kreative Entscheidungen getroffen hat, die sich im Werk widerspiegeln. Ob bereits identische oder ähnliche Werke existieren, ist irrelevant, wenn sie nicht bekannt waren bzw nicht verwendet wurden. Theoretisch kann „dasselbe“ Design mehrfach geschaffen werden und zugunsten unterschiedlicher Urheber geschützt sein, wenn es sich um selbstständige Parallelschöpfungen handelt.
Verletzungsprüfung	Ein Eingriff liegt vor, wenn ein jüngeres Design beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt als ein älteres registriertes Design. Ob dem Verletzer das ältere Design bekannt war oder als Vorlage diente, ist irrelevant. Der Einwand einer unabhängigen Parallelschöpfung ist ausgeschlossen.	Ein Eingriff liegt vor, wenn dem Urheber das vorbestehende Werk bekannt war und es in einer Weise als Vorlage verwendet wurde, dass schutzbegründende Elemente des älteren Werks im jüngeren Design wiedererkennbar sind. Dann wurde das ältere Werk in urheberrechtlich relevanter Art „verwendet“.
Schutzdauer	Max 25 Jahre ab Anmeldung	Von der Schaffung bis 70 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Urheber verstorben ist.

Tabelle

Praxistipp: Doppelschutz-Strategie für modisch geprägte Produkte

Unternehmen sollten ihre Produkte systematisch auf beide Schutzdimensionen prüfen:

- Das *UGM* sichert rasch, kostengünstig und formgebunden - auch für Lieferanten- und Katalogware, bei trendkonformen Designs und ohne Nachweis einer schöpferischen Leistung. Es ist das Schutzrecht, bei dem Schnelligkeit zählt. Eine Anmeldung muss längstens binnen einem Jahr ab der ersten Veröffentlichung erfolgen. Ansonsten besteht allenfalls Schutz für drei Jahre über ein unregistriertes UGM.
- Das *Urheberrecht* greift, wenn kreative Entscheidungen des Schöpfers im Produkt identifizierbar sind - und bietet langfristigen Schutz weit über den Ablauf des Designschutzes hinaus. Für Designklassiker und langlebige Produktlinien ist es das strategisch bedeutsamere Instrument. Außerdem ist das Urheberrecht bedeutend, wenn die Designanmeldung verabsäumt wurde oder wenn vorbestehende Gestaltungen im Fall einer Parallelschöpfung neuheitsschädlich wären.
- Die *Verletzungsprüfung* folgt in beiden Regimen einer unterschiedlichen Logik: Im Designrecht entscheidet der Gesamteindruck beim informierten Benutzer; im Urheberrecht die erkennbare Übernahme kreativer Kernelemente. Designrechtliche Unbedenklichkeit schließt urheberrechtliche Haftung nicht aus - und umgekehrt. Hinzu kommt, dass es im Designrecht keinen Einwand einer selbstständigen Doppelschöpfung gibt.

Schlussstrich

Designschutz und Urheberrechtsschutz sind eigenständige, gleichrangige Regime - ihre Prüfung hat stets gesondert zu erfolgen. Das UGM setzt kein Mindestmaß an Gestaltung voraus; auch katalog- oder trendbasierte Designs sind schutzfähig, sofern sie beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorrufen. Das Urheberrecht verlangt die erkennbare Widerspiegelung freier kreativer Entscheidungen - eine erhöhte Schwelle für angewandte Kunst existiert nicht.